

Rechtsdurchsetzung: Schnellübersicht anhand eines Falles

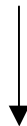
Bernardo (B), der in Lagos/Portugal wohnt, fährt mit seinem Wagen über Spanien und Frankreich nach Trier. Er möchte die Stadt besichtigen und gleichzeitig Verwandte in Luxemburg besuchen. B ist außerdem Künstler und stellt einem Hotel in Trier das ganze Jahr über Bilder zur Ausstellung zur Verfügung. Als er spät in der Nacht nach einer langen Fahrt von insgesamt 2498 Km in Trier ankommt, erleidet der Motor seines Wagens einen Schaden. Am nächsten morgen lässt er den Motor von der Werkstatt Karl-Marx (K) in Trier reparieren (Kosten: 5103,- €). B verspricht per Überweisung zu zahlen. Nach drei Tagen ist er allerdings wieder in Portugal und denkt gar nicht mehr daran, den Werklohn zu begleichen.

Nachdem fünf Monate vergangen, möchte K nun alles rechtlich mögliche tun, um an ihr Geld zu kommen.

Übliche Vorgehensweise:

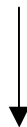
I. Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt

Schilderung des Vorfalles / Rechtsberatung / Kostenrisiko

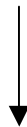


Schriftsatz an das Gericht:

entweder eine **Klageschrift** (§ 253 ZPO) oder einen **Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids** (§§ 688 ZPO)¹



Im **Falle einer Klageschrift** reicht der Rechtsanwalt diese beim Landgericht Trier ein; nach Eingang der Klageschrift fordert das Gericht den Kläger auf, den sog. Gerichtskostenvorschuss zu leisten (§ 12 GKG); erst nach Eingang der Zahlung wird die Klageschrift dem Beklagten in Portugal zugestellt (EuZVO).



Nun wird sich der Richter am Landgericht (meistens entscheidet nicht die Kammer, sondern ein Einzelrichter) die Frage stellen: **Bin ich zur Entscheidung in der Sache überhaupt (insbesondere international) zuständig?** Es ist zwischen der örtlichen, sachlichen und

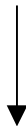
¹ Der Erlass eines Mahnbescheids ist auch dann zulässig, wenn er im Ausland zugestellt werden muss, vorausgesetzt, es handelt sich dabei um einen EG-Mitgliedstaat, vgl. § 688 III ZPO i.V.m. § 32 I 1 AVAG.

internationalen Zuständigkeit zu unterscheiden. Die örtliche und internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ergibt sich hier aus Art. 5 Nr. 1 c), a) Brüssel-I VO².

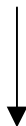
Die sachliche Zuständigkeit folgt aus §§ 23 Nr. 1, 71 GVG. **Desweiteren wird sich der Richter die Frage stellen, ob überhaupt deutsches Recht Anwendung findet.** Dies ist vorliegend nach §§ 28 I, II, 35 EGBGB zu bejahen.

Zu §§ 28 I, II, 35 EGBGB:

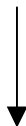
Haben die Parteien **keine Rechtswahl** getroffen, so findet *grundsätzlich* das Recht des Staates Anwendung, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, wenn es sich um eine Gesellschaft, einen Verein oder eine juristische Person handelt, ihre Hauptverwaltung hat. Es kommt demnach darauf an, welche Partei die vertragscharakteristische Leistung zu erbringen hat. Charakteristisch für einen Vertragstyp ist die Leistung, für die die Zahlung geschuldet wird. Bei einem Werkvertrag ist dies stets die Leistung des **Werkunternehmers**. Entscheidend ist also, in welchem Staat der Unternehmer seinen Wohnsitz hat bzw. wo sich seine Hauptverwaltung befindet. Ist der Unternehmer, wie im obigen Beispielfall, in Deutschland ansässig, so findet deutsches Sachrecht im Streitfalle Anwendung.



Nachdem der Richter erkannt hat, dass er zuständig ist, muss er bestimmen, ob er einen frühen ersten Termin (§ 275 ZPO) oder ein schriftliches Vorverfahren (§ 276 ZPO) anordnet. Wählt er das schriftliche Vorverfahren, dann wird dem Beklagten neben einer Verteidigungsfrist von zwei Wochen gleichzeitig eine weitere Frist zur Klageerwiderung gesetzt.



Die Verteidigungsanzeige mit einer Klageerwiderung geht bei Gericht fristgerecht ein. Der Beklagte trägt – mittels eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts, der ihn vor dem Landgericht vertritt, § 78 I 1 ZPO – zum Beispiel vor, dass sein Wagen nicht ordnungsgemäß repariert worden sei und er daher Gegenansprüche gegen die Werklohnforderung besitze (§ 320 BGB).



Der Richter bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung (Grundsatz der Mündlichkeit, § 128 I ZPO). Im Termin wird den Parteien Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben und die Parteien stellen die Anträge. Wenn der Richter davon überzeugt ist, dass der

² „Erfüllungsort“ i.S.v. Art. 5 Nr. 1 a) Brüssel I-VO ist Trier und zwar unabhängig davon, ob deutsches (§ 270 BGB) oder portugiesisches Recht (Art. 774 Código Civil) über den Ort der Erfüllung (*tessili*-Rechtsprechung des EuGH) entscheidet; es ist der Wohnsitz/Niederlassung des Gläubigers der Geldforderung (hier K).

Wagen ordnungsgemäß repariert wurde bzw. den Vortrag des Beklagten für nicht substantiiert hält, werden keine Zeugen vernommen und es wird auch kein unabhängiges Gutachten (in der Praxis üblich) angefordert. Anderenfalls wird eine Beweisaufnahme durchgeführt. Der Richter gibt am Ende der Hauptverhandlung bekannt, dass er in z.B. zehn Tagen eine Entscheidung verkünden werde (§ 310 I 1 2. Fall ZPO).

Nach zehn Tagen...

Das Urteil

- 11 O 287/04 -



LANDGERICHT TRIER

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Autohauses Karl-Marx GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Manuel Fortuna, Am Bahnhof 178, 54296 Trier,

Kläger,

-Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Grün, Eifel, Ringelstein, Schmidt & Kollegen, Bedastr. 11, 54634 Bitburg-

g e g e n

Bernardo (...), Rua Direita n.º 125, 8600 Lagos, Portugal,

Beklagter,

-Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Cremer, Arend & Hött, Weberbach 19-21, 54290 Trier-

w e g e n Werklohnforderung

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Trier hat durch den Richter *Meyer-Goßner* als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 7.12.2005

für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 5103,- € nebst 5 % Zinsen hieraus seit dem (...) zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin reparierte das Kraftfahrzeug des Klägers (...)

Die Klägerin behauptet,
(...)

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 5103,- € nebst 5 % Zinsen hieraus seit dem (...) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor,
(...)

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten und zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ergibt sich aus....(s.o.)

Auf den Streitfall findet gemäß... (s.o.) deutsches Recht Anwendung. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung des Werklohnes aus § 631 I BGB in Höhe von 5103,- € zu.

(....)

Die Zinsverpflichtung ergibt sich aus §§ 286, 288, 247 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

gez. (*Meyer-Goßner*)



Das Urteil wird den Parteien zugestellt, § 317 I ZPO. Der Beklagte lässt die Monatsfrist des § 517 ZPO zur Einlegung der Berufung verstreichen. Die Klägerin möchte nun endlich an das Geld kommen. Hierzu muss sie die Vollstreckung einleiten. Grundsätzlich kann sie auch in Portugal das Urteil vollstrecken, wenn der Beklagte in Deutschland keine Vermögensgegenstände besitzt (vgl. §§ 38 ff. Brüssel I-VO).



Die Vollstreckung in das sich in Deutschland befindliche Vermögen, nämlich in das Eigentum des Beklagten an den Bildern, erfolgt nach den §§ 808 ff. ZPO. Ist das Hotel („Dritter“ i.S.v. § 809 ZPO) zur Herausgabe der Bilder bereit, so wird der Gerichtsvollzieher die Bilder des Beklagten in Besitz nehmen und diese dann im Wege der öffentlichen Versteigerung (§§ 814 ff. ZPO) verwerten und den erzielten Geldbetrag der Klägerin in Höhe von maximal 5103,- € nebst Zinsen überweisen.

Beachte: Obwohl die Klägerin obsiegt hat, bekommt sie vom Gericht die eingezahlten Gerichtskosten nicht zurück (der Staat sichert sich ab!); vielmehr muss sie die Gerichts- und Anwaltskosten im Rahmen des sog. Kostenfestsetzungsverfahrens festsetzen lassen (zuständig ist der Rechtspfleger, nicht der Richter). Es ergeht dann ein Kostenfestsetzungsbeschluss gemäß §§ 103 ff. ZPO, der seinerseits einen Vollstreckungstitel darstellt (§ 794 I Nr. 2 ZPO).